

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 23.04.2020

Nr. 17

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
20.04.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 19.03.2020 für Herrn Slawomir Bulanda, Seevetal-Maschen	445
20.04.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 20.03.2020 für Ahmed Mehmed, Buchholz-Sprötze	446
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
20.04.2020	Bebauungsplan „Rahnstraat“ mit örtlichen Bauvorschriften, Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB	447
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
25.02.2020	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt	448
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
20.04.2020	Bebauungsplan Nr. 26 „Schleusenweg“, (Teilgeltungsbereich 1) 1. Änderung und Erweiterung mit ÖBV, Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	454
20.04.2020	Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenallee“, 3. Änderung mit Erhaltungssatzung und ÖBV, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	457
21.04.2020	Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 4. Änderung mit ÖBV, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	459
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
19.02.2020	Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe), Haushaltsjahr 2020	461
15.04.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020	463

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 19.03.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Ha Unters ausl Fe 368216 § 3 StVG
--	-----	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Slawomir Bulanda, Wollgrasweg 7, 21220 Seevetal/Maschen

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 20.04.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 20.03.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 391478
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:
**Herrn Ahmed Mehmed, Sprötzer Bahnhofstr. 1, 21244 Buchholz
i.d.Nordheide/Sprötze**

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 20.04.2020

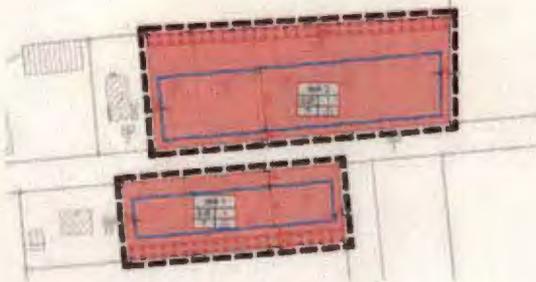
Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Bekanntmachung
Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in
Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
des Bebauungsplans "Rahnstraat" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Egestorf (Samtgemeinde Hanstedt) hat in seiner Sitzung am 23.03.2020 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Rahnstraat“ mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Das Plangebiet liegt östlich der Siedlungslage des Ortsteils Schätzendorf und der Ortsdurchfahrt L 213. Das Plangebiet ist ca. 0,75 ha groß und besteht aus zwei Teilbereichen, die beide an die Straße Rahnstraat angrenzen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Rahnstraat“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen nunmehr in der Zeit vom

23.04.2020 – 04.06.2020

Im Gemeindebüro Egestorf, Schätzendorfer Straße 8, 21272 Egestorf
während der Öffnungszeiten (Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr und Mi 15.00 -18.00 Uhr) aus.

Hinweis für die Einsichtnahme:

Der Einlass in das Gemeindebüro ist aufgrund der Corona-Krise zurzeit eingeschränkt. Wir bitten Sie daher, mit uns vorab telefonisch (04175 280) einen Termin zu vereinbaren. Es dürfen maximal zwei Personen gleichzeitig in einem separaten Raum die Unterlagen einsehen.

Fragen zu den Planunterlagen können nach der Einsichtnahme aufgrund der Corona-Krise auch telefonisch (04175 280) gestellt werden. Zusätzlich stehen die ausliegenden Unterlagen auf unserer Internetseite der Gemeinde Egestorf (<https://www.hanstedt.de/unsere-gemeinden/egestorf/>) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zeitgleich dazu erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden.

Bürgermeister
Marko Schreiber

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 25. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemein

- (1) Die Samtgemeindebücherei in der Gemeinde Hollenstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei in Hollenstedt werden durch Aushang sowie im Internet bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der/die Benutzer/in bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.
- (2) Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (3) Auch Minderjährige können Benutzer/in werden. Für die Anmeldung ist deren Unterschrift sowie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Zahlung anfallender Gebühren, Entgelte und Auslagen.

- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis, der eine Ausweisnummer enthält, zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihdauer beträgt für alle Medien 3 Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf über das Internet, per E-Mail, telefonisch oder in den Büchereien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben. Die Rückgabepflicht wird mit dem Beginn des letzten Tages der Leihfrist fällig. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 zu entrichten.
- (4) Die Anzahl der Medien, die ein/e Benutzer/in gleichzeitig ausleihen darf, wird auf 25 Stück begrenzt.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn der/die Benutzer/in eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, der/die Benutzer/in werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinem/ihrer Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.

§ 6 Schulbücherei

Die Schulbücherei der Grundschule Glockenberg ist eine Zweigstelle der Bücherei im Küsterhaus. Die Benutzung setzt eine Schulzugehörigkeit an der Grundschule voraus. Während der Grundschulzeit entstehen in der Schulbücherei keine Säumnisgebühren. Nach Verlassen der Grundschule wird der Leserstandort auf "Küsterhaus" umgestellt. Mit der Umstellung fallen die durch die aktuelle Satzung angegebenen Säumnisgebühren an.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, sind die Medienkosten zu ersetzen.
- (3) Die Auslagen bemessen sich wie folgt nach dem Zeitwert des Mediums inklusive Medieneinbandkosten:

- bis zu 2 Jahre seit Inventarisierung	=	Wiederbeschaffungswert
- bis zu 4 Jahre seit Inventarisierung	=	50 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
- mehr als 4 Jahre seit Inventarisierung	=	25 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
- (4) Der/die Benutzer/in oder der/die gesetzliche Vertreter/in haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Schadenfall ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher/in der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen.
- (6) Hat ein/e Benutzer/in ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Auslagenersatz verlangt werden.

§ 8 Hausordnung

- (1) Wer sich in den Räumen der Bücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei beeinträchtigt wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fahren mit Skates in den Räumen der Bücherei ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Dem/der Leiter/in der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der/die Benutzer/in, der/die gegen diese Büchereisatzung schwerwiegend oder wiederholt verstößt, kann dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss kann auf einzelne Arten der Benutzung beschränkt werden.
- (3) Wer von der Benutzung der Bücherei durch die Teilnahme am Leihverkehr ausgeschlossen wurde, hat entlehene Medien und den Benutzerausweis unverzüglich herauszugeben. Im Falle eines zeitlich begrenzten Benutzungsausschlusses wird der Benutzerausweis verwahrt und nach Ablauf der Zeit des Ausschlusses an den/die Benutzer/in zurückgegeben.

§ 11 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei in Hollenstedt werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausstellung eines Benutzerausweises
(Benutzungsgebühr für 12 Monate inklusive aller Medien)

1.1 Familienleseausweis	30,00 €
1.2 Einzelausweis	20,00 €
1.3 Minderjährige	kostenlos
1.4 Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende mit Ausweis	10,00 €

2. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium
(Versäumnisgebühr)

2.1 Erwachsene	2,00 €
2.2 Minderjährige	0,50 €

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig die:

1. Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit deren
Ausstellung für jeweils 12 Monate,
2. Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber/in des Benutzerausweises, bei nicht voll
Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 13 Auslagen

(1) Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei
dessen Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung erhoben. Bei Verlust
von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder
Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit
unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der
Wiederbeschaffung (inklusive der Medieneinbandkosten) als Auslagen geltend
gemacht.

(2) Auslagenschuldner/in ist, wer

1. eine Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Missbrauch des Benutzerausweises entstanden ist,
3. entlehene Medien nicht zurück gibt.

§ 14

Verwaltungszwangsverfahren

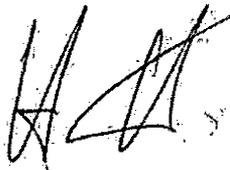
Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hollenstedt, den 25.02.2020



Heinrich Albers
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 26 "Schleusenweg" (Teilgeltungsbereich 1) mit ÖBV,
1. Änderung und Erweiterung**

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 26 „Schleusenweg“ (Teilgeltungsbereich 1) gefasst. Am 12.03.2020 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten hinterer Grundstücksbereiche südlich der Luhestraße.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 26 „Schleusenweg“ (Teilgeltungsbereich 1) mit Begründung liegt in der Zeit vom

04.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020

**im Rathaus der Samtgemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Zimmer 19,
Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen zu den Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag, Mittwoch 08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag 8:30 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweis:

Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen auch die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Celik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Samtgemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

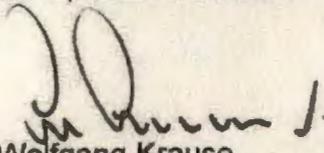
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 26 „Schleusenweg“ (Teilgeltungsbereich 1), 1. Änderung und Erweiterung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarz unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan unter Einbeziehung von s.g. Außenbereichsflächen, die an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, aufgestellt wird. Der Bebauungsplan wird entsprechend im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt, sodass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen wird.

Salzhausen, den 20.04.2020


Wolfgang Krause
- Gemeindedirektor -



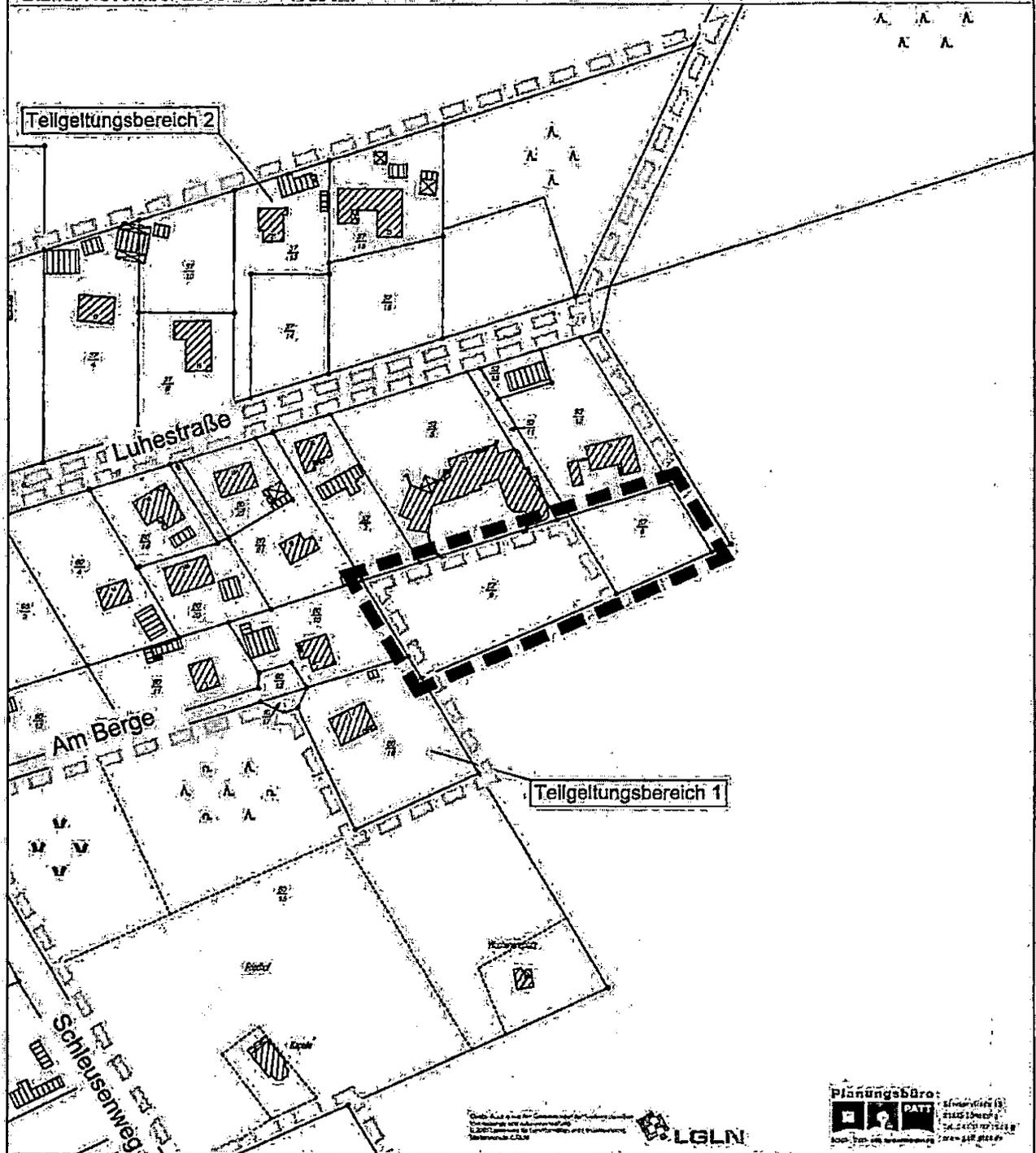
Gemeinde Salzhausen Ortsteil Pufensen

B-Plan Nr. 26
"Schleusenweg" (Teilgeltungsbereich 1) mit örtlicher Bauvorschrift,
1. Änderung und Erweiterung
Übersichtsplan

Stand: November 2019



M 1 : 2.000



Planungsbüro: **PATT**
 31145 19423 0
 24.2473 127.1213 0
 0307-707-64 194230000 0
 0307-618 21145 0



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Nr. 26 "Schleusenweg"
(Teilgeltungsbereich 1) mit ÖBV, 1. Änderung und Erweiterung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Nr. 26 "Schleusenweg"
(Teilgeltungsbereich 1) mit örtlicher Bauvorschrift und des
Bebauungsplanes Nr. 26b "Schleusenweg" (Teilgeltungsbereich
2) mit örtlicher Bauvorschrift

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenallee“, 3. Änderung mit Erhaltungssatzung und örtlicher Bauvorschrift

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenallee“, 3. Änderung mit Erhaltungssatzung und örtlicher Bauvorschrift gemäß § 2 (1) BauGB gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Im Ortsteil Putensen ist innerhalb der historischen Ortslage eine wohnbauliche Entwicklung geplant. Das im Plangebiet vorhandene historische Gebäudeensemble soll dabei erhalten und in die Gesamtkonzeption eingebunden werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

4. Mai 2020 bis einschließlich 5. Juni 2020

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

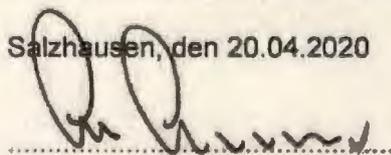
frühzeitig öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweis zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken (Coronavirus): Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen auch die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Cellik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

Salzhausen, den 20.04.2020

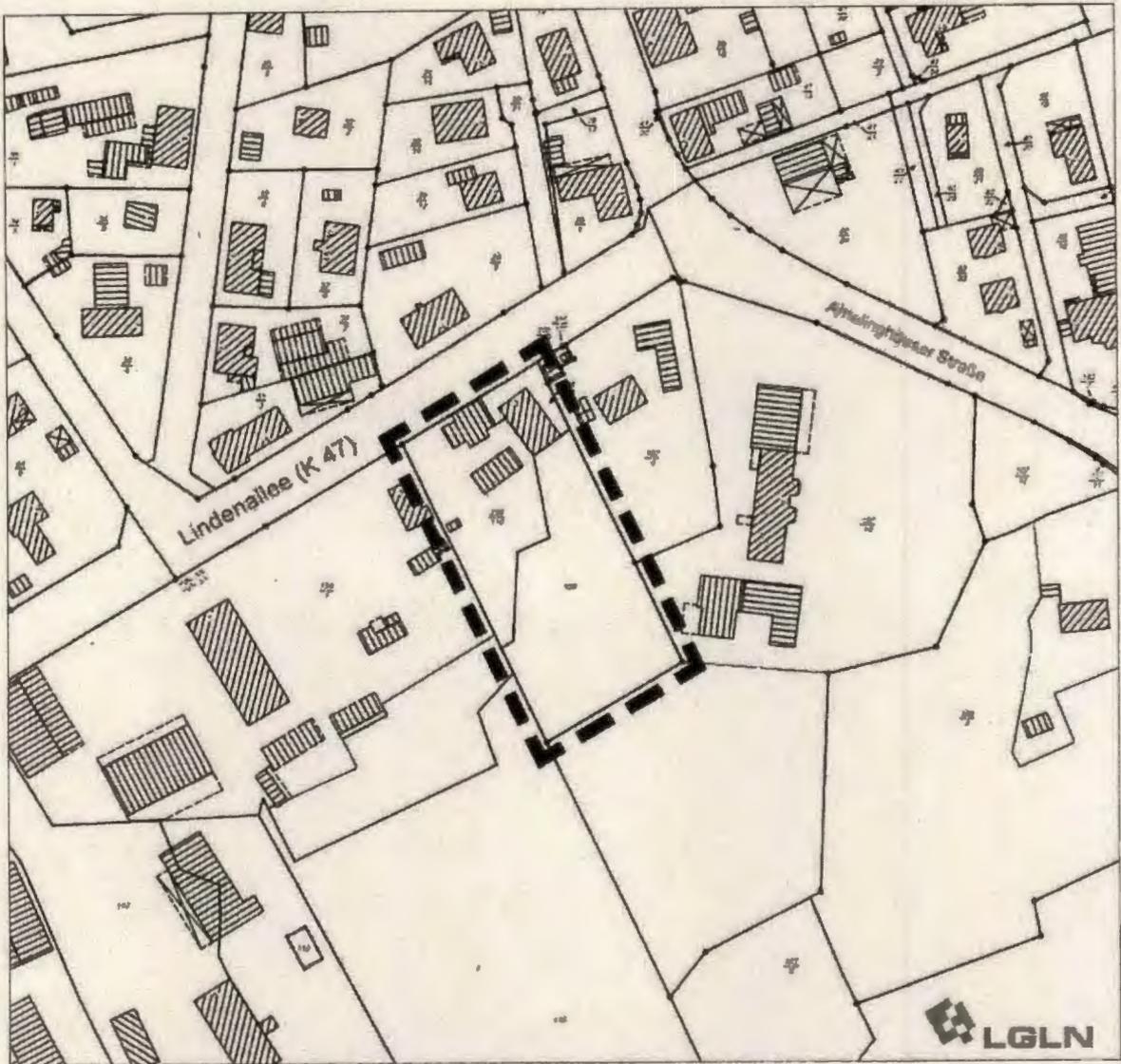


Krause

- Gemeindedirektor -



**Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenallee“, 3. Änderung mit
Erhaltungssatzung und örtlicher Bauvorschrift (M 1:2000)**



Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Am 12.03.2020 hat der Verwaltungsausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Ziel ist es, die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Plangebiet im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu fördern, gleichzeitig aber auch die prägenden städtebaulichen Strukturen in der Bahnhofstraße zu bewahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

4. Mai 2020 bis einschließlich 5. Juni 2020

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

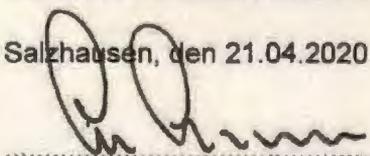
frühzeitig öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweis zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken (Coronavirus): Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen auch die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Celik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/iaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

Salzhausen, den 21.04.2020

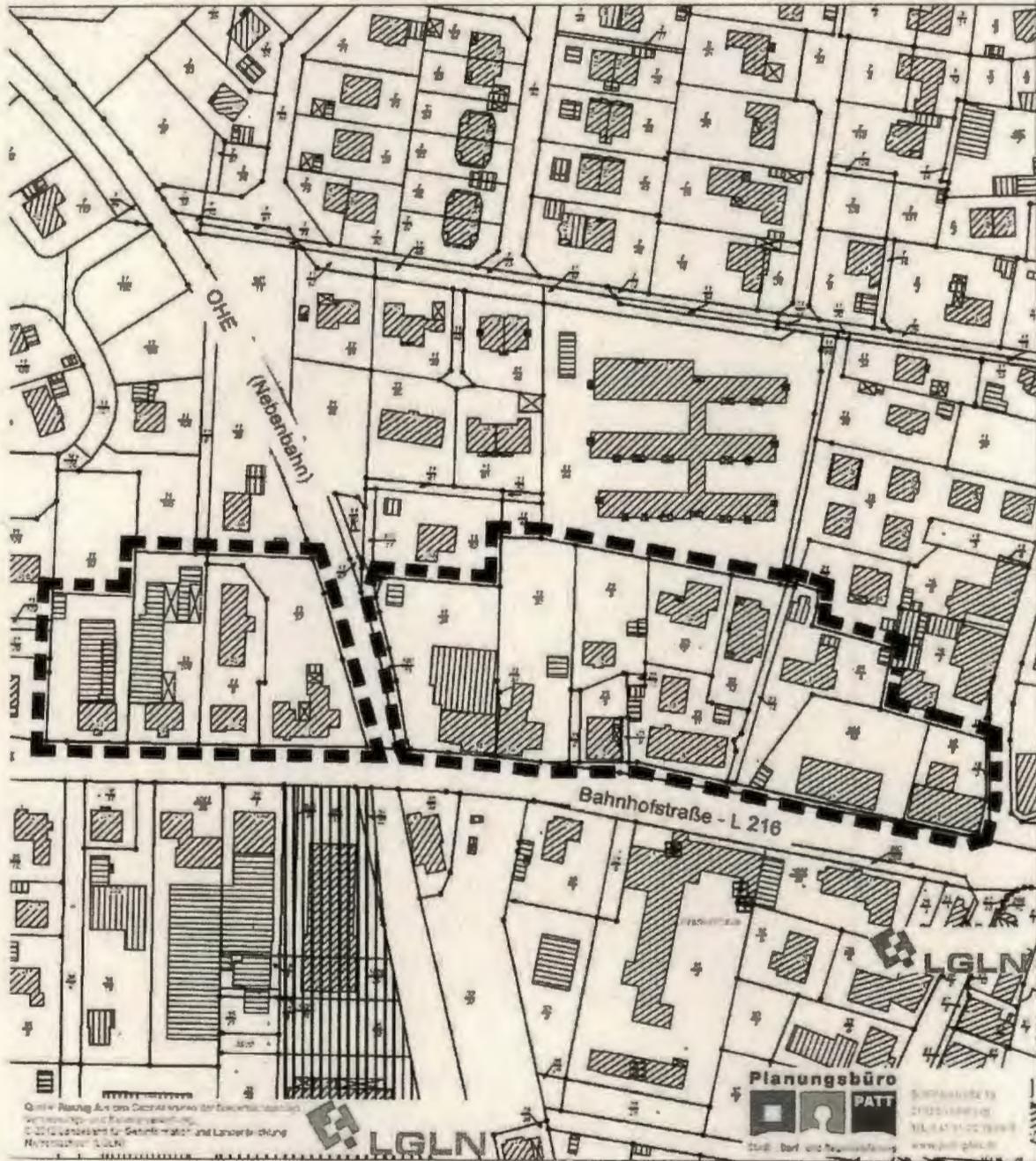


Krause

- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift (M 1:2000)



Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr

2020

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 19. Februar 2020 beschlossen:

folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2020 wird wie folgt festgesetzt:

1.	Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge		62.908.200 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen		60.851.400 EUR
1.3	außerordentliche Erträge		0 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen		0 EUR
2.	Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		60.773.300 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		54.996.900 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit		12.507.800 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit		20.647.100 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		3.303.700 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		940.800 EUR

§ 1a

Der Haushaltsplan Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
ordentliche Erträge		3.642.700 EUR
ordentliche Aufwendungen		2.826.300 EUR
Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.009.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.814.900 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		565.900 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		685.000 EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.303.700 EUR festgesetzt.

§ 2a

Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.421.000 EUR festgesetzt.

§ 3a Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt Abwasser wird auf 910.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.128.000 EUR festgesetzt.

§ 4a Für den Haushaltsplan Abwasser wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 501.000 EUR festgesetzt.

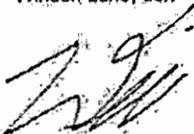
§ 5 Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6 Über- bzw außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Winsen Luhe, den

19. Februar 2020



Wiese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Winsen (Luhe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 15.04.2020 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-040 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24. April 2020 bis 05. Mai 2020

zur Einsichtnahme bei der Stadt Winsen, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), im Rathaus

nach vorheriger Terminvereinbarung,

**montags – freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 15. April 2020

Der Bürgermeister